SIBIU / HERMANNSTADT / NAGYSZEBEN

1592 – Instrucţiuni pentru judele pieţei din Sibiu

Keywords: *regulation, market, depositing place, Niderlag, market steward, merchants, Greek merchants, turkish goods*

2r *Instructio wie sich der markhrichter allenthalben auf dem marckh verhalten soll mit aufmercken allerleÿ proviant, jtem holcz, jtem gewicht, eln, maß vnnd dergleichen, jtem fruekauff, ausserhalb der statt entgegen lauf, item* ***niderlag*** *allerleÿ warn vnnd fieh, vnnd dergleichen alther kommenen* ***statt freyheiten*** *vnnd löblichen gewonheiten*

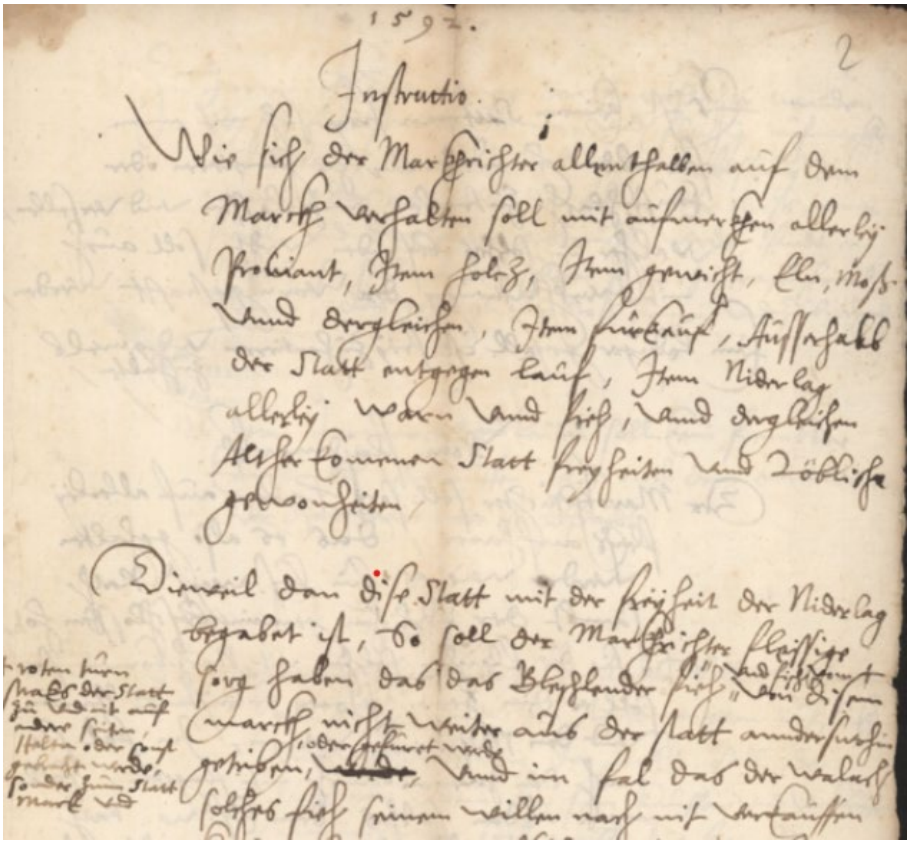

Dieweil dan dise Statt mit der freÿheit der Niderlag begabet ist, so soll der Marckhrichter fleissige sorg haben, das das Bleschlender fieh vnd fisch vom Roten Turm straks der statt zu vnd nit auf andere seiten, Helta oder sonst gebracht werde, sonder zum statt mark vnd von disem marckh nicht weiter

aus der statt anderswohin getriben oder gefuret werde[1] vnd im fal das der walach solches fieh seinem willen nach nit verkauffen könde, so mag er dasselbig wider zuruckh treiben oder alhie einanden befehlen, sonst wo er was werckh treibt vnd dariber erdapt wird, so wird im alles genommen.[2]

Desgleichen wirdt es gehalten mit der tirkischen gieter vnnd allerleÿ gewurcz, solches alles soll beÿ der statt bleiben vnnd dem stattkauffleiten hauffenweiß[3] werkaufft, vnnd dem gemeinen man aber[4] auf sein haus notturfft[5] stuckweis, als dekeltuch vnd tebich verkaufft werden jm gewelb, da die niderlag ist, vnd nicht auf seiner des grecken herberg .

Auch sol er nix fer wepfenden, so er aber in solchem betaczet wirdt, soll er vmb die warn gestrafft werden, vnd ein ersam rath fürgetragen, darob rath zu halten.

2v

Es ist keinen stattman freÿ sich mit einem frembden handelsman zu hantieren oder kauffschlach zu treiben einzulassen vnd versellen. Welcher in solches befunden wirdt, soll auch mit weckhtnennung der warn gestraft werden.

Kein lediger gesell ist nit freÿ zu hantieren vnd gewelb zu halten.

Vom fleischmarkh

Der markrichter soll sorg haben auf allerleÿ fleiß aufhauen, das es also gehalten werde wie es ein ersamen weÿs rath sambt der ehrlichen gemein beschlossen hot, so sie die fleischer solchem nit nachkomen, so soll er den hern honen zu beistandt nemen vnd der misbrauch weren. Jm fal sie nach den zwenen auch nit fragen, soll man aldan solches dem ersamen weisen rath anzeigen, welcher die executio wirdt folgen lassen.

Es sollen auch die fleischhacker, es seien teutschen oder walachen, die lemmer auf dem fraien markh for dem gemeinen man nit aufkauffen vnnd alda schlachten, sondern sollen dem stattfolck erstlich lufft lassen fur ire notturfft ins haus zu kauffen.

Fischmarkh

Nach dem die taffel mit sossung der fisch am markh angeschlagen ist, derselbigen gemeß sol sich ein iederer halten, was ander fisch sein welche nicht gesosset sein, darum soll man im kauff eins werden wie man kan.

Auch soll der furkauf mit dem grienen fischen gewehrt werden in dem fal da die sossung gestiegert wirdt.

1r

Das ist auch ein ferderbung und verwustung des markhs wann die leit die gassen hinaus vnd für das tor laufen, was in furkombt, aufkauffe vnd teurer als am markh, solches soll der markhrichter auch wehren und straffen, vnd

---

[1] *werden* tăiat.
[2] *So ist auch* tăiat.
[3] *stuck* tăiat, dedesub *aus haus* șters.
[4] deasupra: *werden als dekeltuch vnd tepicht* tăiat.
[5] urmează tăiat: *gulde weise*.

ordnung halten, das alles auf den markh komb vnd vmb billiges gelt verkaufft werde.

Solcher misbrauch geschicht auch mit dem korn in teyrer zeit vnd mißwachs soll auch gewehret vnd gestrafft werden.

Vom Brot und Semel

Wann den das liebe korn in rechtem kauf ist, so wirdt brot von feil bekhumen, vnd semel vnd streczel von weis leckhen auch in leidlichem kauf gefallen, vnd bey rechtem gewicht, auf welches der markhrichter teglich schauen sol, vnd was die taffel auf der warn ausweist, schön weiß vnnd wolgebacken brot sol man auf den markh bringen vnd teglich feil haben. Sonst wann man der sachen nit recht thut, so hot der markhrichter von altersher macht das brot zu nennen vnd in das spital den armen leiten zu schenken.

Vom holcz kauff

Der Markhrichter soll fleissig achtung haben auf das breÿ holcz vnnd bauholcz, das es in billigen kauff der gemeine man bekomen mag, jedoch soll man die zeit vnter schneiden wann der weg guet oder bös ist, so wirdt der kauff auch etwan vngleich geschehen, dan mann die arme paurn vnd walachen auch beÿ irer ergezung lassen soll, weil sie zum teil aus dem holcz den zins erschwingen sollen.

Von korn, hirs vnnd haber

Das liebe korn, hirs, haber vnnd dergleichen, darnach die zeit ist sosset sich im verkauffen wol selbst, wann nur der geich vnnd leidige furkauff sich nit darein menget, denselbigen zu wehren soll der markhrichter grossen fleiß vnnd ernst ankheren.

1v

Vnnd gleich wie es gehalten soll werden mit dem fieh vnd warn aus Bleschlandt, also soll es gehalten werden auch mit der frucht, des nemlich dieselbige von auswelczigen örten, marken vnnd dörffern fierende nicht auf der strassen aufgehalten vnnd berredet oder gekaufft soll werden, weder von stattleiten, noch annderen frembden leiten, sonndern strackh der statt soll zugelassen werden; auch nicht in den gassen eingerruckht oder geschlept. Wer in dem begriffen wirdt, soll mit verlust der frucht gestrafft werden.

Darnach auf dem fraien stattmarckh soll der furkauff jedermeniklich on ansehen der person gewehret werden.

Keiner soll jber sein haus notturftt korn auf gewin kauffen.

Keiner soll haber einkauffen der nicht eigen roß hot.

So er aber seiner gesthalben kauffen soll, mage er etwan 10 oder 20 romp kauffen.

Welcher 2 roß hot, mag 100 romp kauffen.

Welcher 4 roß hot, mag 200 romp kauffen.

Welcher 6 roß hot, mag 500 kauffen.

Hirsch mag der gemein man auch 10 oder 20 romp kauffen.

So die frucht auf dem marckh stehn bleibt, mag sie der paurns man einseczen biß zum andern vnd dritten marckhtag, vnd darnach verkauffen wie er kan vnd mag, doch dem notturfftigem vnd nicht dem furkauffer.

Wer ein vnterhandler vnnd vnterkauffer zu solchen sachen bestelt, der soll vmb fl. 25 gestrafft werden, vnd der vnterkauffer vmb halb so vil. Thuet er es dan zum andermal, sol er toppelt gestrafft werden.

Vom wein leitkauffen

Zu jarmarck zeiten ist es dem stattman freÿ ein achter gueten wein pro den. 4 oder 5 zu leikauffen. Sonsten aber soll es verboten sein vnd iederman sich dem beschluß nach halten vom ersamen weisen rath vnd der gemein ausgangen.

3r

Zu jarmarkhzeiten mag der marckrichter imanden beÿ sich zu beistanden nennen, vnd fleissig aufmerckhen auf allerleÿ wahren, das nicht verfelschung der warn, des gewichts, der eln, der moß, romp, fierdl vnd dergleichen gebraucht werde. Findt er solches, so soll er demselben fl. 12 zustraff herabnemen, das gewicht oder moß nemen vnd zubrechechen (!).

Vor dem jarmarckh einlaiten soll kein frembder kauffen oder verkauffen biß noch dem einlaiten der stattman aber ist befraidt.

Am wochenmarckh dinstag nemlichen soll man das alt fendlen mit dem statt wappen aufstecken, vnd weil daselbig da steckt, soll der stattman alein freÿ sein kauffen vnd verkauffen, darnach aber sollen auch die frembden befreÿet sein.

Wann der edlerleit iobagÿen auf dem marckh verhanden sein vnd etwan sich in sachen vergreiffen, da soll der markhrichter auf sie nicht eilen weder mit schlagen noch schweher, sonder solches dem gericht anzeigen, damit alles mit bescheidenheit abgehe, dan nur die ambtleit wissen was für rath, muetwillen, tedigen vnd aufhalten sie dargegen ieben, dann wenn mir gleich gerrechte sach haben, so haben mir das wasser gedriebet.

3v

Die statt ehrungen pfleget der marckhrichter den frembden gesten auf zu enffren vnd ir anligen dem Hon anzuzeigen von welchem er bericht nemen kan.

Der marckh soll allenthalben fridt haben, niemand soll da geschlagen werden oder sonst geschmeht, alein gepfendet oder sonst aufgehalten biß zur vergleichung so aber der marckhrichter zu schwach wer, mag er die scheffendt zu beistandt riefen.

Altă mână (sec. 18): *Anno 1592. Instructio pro judice fori. Nro 1364*

SJAN SIBIU Documente medievale U IV 1364 (numerotarea paginilor este greșită)